

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch
die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
und der
**Bremer Heimpflege gGmbH,
Marcusallee 39, 28359 Bremen**
wird folgende
Vereinbarung nach § 76a Absatz 3 SGB XII
geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung **Stiftungsdorf Osterholz, Ellener Dorfstr. 3, 28357 Bremen**.

2. Leistungsvereinbarung

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung Stiftungsdorf Osterholz stellt 87 bezugsfertig ausgestattete Plätze in 83 Einzelzimmern und 2 Doppelzimmern für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung. Zuschläge für besondere Komfortleistungen des Wohnens dürfen für Sozialhilfeempfänger nicht in Rechnung gestellt werden.

3. Vergütungsvereinbarung

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung werden pro Belegtag und Person Investitionsfolgekosten in Höhe von

19,65 € pro Person / täglich

vereinbart.

Diese Kosten werden vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI.

und

b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

3.1 Bemessungsgrundlage

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4 a zum Bremischen Landesrahmenvertrag (BremLRV) SGB XII, ergänzt durch die Verordnung zur Durchführung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeGVG), neueste Fassung.

Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung Stiftungsdorf Osterholz werden folgende investmentsbedingte Folgekosten vereinbart:

Pacht-/Mietaufwand (einschl. Ausstattung, Instandhaltungen)

Gesamtbetrag der vereinbarten Investitionsfolgekosten

Hieraus ergeben sich - unter Berücksichtigung von 365,25 Kalendertagen und der für 2025 vereinbarten Kapazität von 87 Plätzen [REDACTED] Belegungstage und somit tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von 19,65 € pro Person.

3.2 Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025.

4. Prüfungsvereinbarung

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4 zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 31.10. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung vorzunehmen.

5. Sonstige Bestimmungen

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im August 2024

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration